

Datum: 23.01.2019

**Gleichstellungsstelle für
Frauen**

GSt

Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (Flächenbandbreiten)
Aktualisierung der Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen
und Gymnasien sowie Schulsportanlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V xxxx

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet den Antwortentwurf des Referats für Bildung und Sport mit, wenn folgende Stellungnahme der Sitzungsvorlage eingearbeitet, bzw. beigefügt wird.

Sie begrüßt, dass durch die Einführung der Flächenbandbreiten in den aktuellen Vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung unter Fördergesichtspunkten für die Schularten nach dem Münchner Lernhauskonzept eine vollständige Berücksichtigung der hierfür relevanten Flächen gegeben ist.

In diesem Zusammenhang müssen neben anderen Raumerweiterungen in den anzupassenden Standard-Raumprogrammen, die der Stadtrat beschließt, auch entsprechende Neufestlegungen zur Umsetzung von Sanitär- und Toilettenlösungen erfolgen.

Neben den inklusiven Lösungen (s.Anlage 1f) ist grundsätzlich für alle im Titel der Sitzungsvorlage aufgeführten Schultypen, sowohl in Fest- wie in Pavillionbauweise, dieselbe Toilettenanzahl für Schülerinnen und Schüler sowie für weibliches und männliches Personal aufzunehmen, nebst Toilettenlösungen für Transgender in beiden Nutzungsgruppen. In der Ausweitung von Ganztagsbildung können Schulen nur zukunftsfähig sein, wenn alle Raumbereiche und -funktionen der Schulen geschlechtergerecht genutzt werden können, dies betrifft auch die Toilettennutzung, ihre Erreichbarkeit und die in diesen Räumen relevanten Sicherheitsaspekte.

Nach Informationsstand der Gleichstellungsstelle für Frauen ist hier zu begrüßen, dass die AG Lernhauskonzept die Anzahl der Toilettenlösungen für Schülerinnen und Schüler, die bisher zum Nachteil der Schülerinnen angegeben war, nun paritätisch verteilt hat. Hier scheint eine befriedigende Lösung vorzuliegen. Das Toilettenverhältnis für die Grundschulen ist nach Kenntnisstand der Gleichstellungsstelle für Frauen jedoch immer noch nicht paritätisch in die Bauvorgaben eingeflossen. Ebenso ist die Toilettensituation für das Personal unter geschlechterbezogenen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt, dass ZIM in Aussicht gestellt hat, hierzu im fachlichen Austausch zu bleiben und weitere Lösungen, Vorgaben und Spezifikationen voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: 24.01.2019



Rsp. Referat für Bildung und Sport Centrales Immobilienmanagement (ZIM)		EA
24. Jan. 2019		L2
		VM
..1	1.2	EL - Instrukt. 1 ImmoV 2

**Referat für
Bildung und Sport**
Dienststellenpersonalrat
RBS-DPR

Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (Flächenbandbreiten)
Aktualisierung der Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen
und Gymnasien sowie Schulsportanlagen; Stadtratsvorlage im Entwurf

RBS – ZIM

Sehr geehrte 

die o.g. Beschlussvorlage haben wir zur Kenntnis erhalten, wofür wir uns sehr herzlich bedanken.

Gemäß Beschluss des Personalratsgremiums vom heutigen Tage möchten wir diese Gelegenheit jedoch nutzen, um eine Verbesserung für die Technischen Hausverwaltungen (THV) bei den Diensträumen zu erreichen.

Diese Thematik ist nicht neu. Der DPR hatte bereits mit Schreiben an ZIM vom 24.09.2014 beantragt, THV-Diensträume generell mit zwei Bildschirmarbeitsplätzen auszustatten und eine Größe von mindestens 20 m² vorzusehen. Im Stadtratsbeschluss zu den Standard-Raumprogrammen vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V02481) wurde dies auch berücksichtigt. Unglücklicherweise wurde in einem weiteren Stadtratsbeschluss vom 26.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05131; Schulbauoffensive 2013-2030) die Fläche der Diensträume auf 16 m² und damit das geltende Mindestmaß für Büroarbeitsplätze gekürzt.

Inzwischen haben sich bei den Arbeitszeiten der THV Veränderungen ergeben. Durch Stadtratsbeschluss vom 05.04.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07631) wurden die Arbeitszeiten der Helferinnen und Helfer (zunächst an den Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie im Verbund befindlichen Realschulen oder Gymnasien) erhöht und Bereitschaftszeiten abgeschafft. Dies sollte auch in der Größe des Dienstraums berücksichtigt werden.

Die aktuelle Vorlage zeigt, dass eine Erhöhung auf 20 m² nach den Schulbaurichtlinien ohne Weiteres möglich sein sollte. So sind die Bandbreiten im Raumbereich III (Verwaltungsbereich) in fast allen Schularten bei Weitem noch nicht ausgeschöpft, bei einer 4-zügigen Grundschule z.B. nur 134 von 155 m². Die moderate Vergrößerung des THV-Dienstraums um 4 m² ist also hier ohne Weiteres und förderunschädlich möglich (die einzige Ausnahmen bei den 2-zügigen Grundschulen ist speziell in München zu vernachlässigen).

Dem Dienststellenpersonalrat ist selbstverständlich klar, dass auch die Schulbauprogramme der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen und selbst kleine Posten in der Summe zu größeren Ausgaben anwachsen können. Die Größe von 20 m² für einen Dienstraum mit zwei PC-Arbeitsplätzen ist jedoch kein Luxus! Nach geltenden Standards (vgl. Stadtratsbeschluss „Fortschreibung Büroraumgesamtkonzept 2009“ vom 20.04.2010; Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03400) ist bei der Stadt eine Nettoarbeitsfläche bei Büroarbeitsplätzen von 11,0 m² vorgesehen.

Wir möchten auch noch auf einen weiteren Standard der Beschlussvorlage hinweisen:

Für die freistehenden, „autarken“ Sporthallen sind laut Vorlage für den Hallenwart weiterhin lediglich 5 m² vorgesehen. Hier muss aber u.a. berücksichtigt werden, dass eine Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen schon seit langem überfällig ist, wie der in der Teilpersonalversammlung Kernbereich vom 12.12.2018 durch den Leiter von ZIM-VM eingebrachte und ohne Gegenstimme beschlossene Antrag zeigt.

In einem Dienstraum ist neben einem PC-Arbeitsplatz aber ein hinreichend großer Schreibtisch aufzustellen, zudem sind Schränke oder Regale für Unterlagen vorzusehen, nicht zuletzt auch ein kleiner Garderobenschrank, auch sollte ein Waschbecken vorhanden sein. Dass dies in einer Kammer von 5 m² mit hinreichenden Bewegungsflächen unmöglich ist, liegt auf der Hand.

Gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten, Raumabmessungen und Bewegungsflächen, ASR A1.2 Ziffer 5 Abs. 4 gilt für Bildschirmarbeitsplätze ein Flächenbedarf von 8 – 10 m². Zudem ist für ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht zu sorgen, ASR A3.4 Ziffer 4.1.

Deswegen muss nach Auffassung des Dienststellenpersonalrats auch hier eine Vergrößerung auf 10 m² für einen Arbeitsplatz erfolgen.

Die Geschäftsleitung erhält einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichem Gruß



Datum: 18.01.2019

**Referat für
Bildung und Sport**
Referatspersonalrat
RBS-RPR

Geplante Beschlussvorlage zur Aktualisierung der Standardraumprogramme

RBS-ZIM

Rsp:	Referat für Bildung und Sport	EA
	Zentrales Immobilienmanagement	
L1	25. Jan. 2019	L2
		V.1
N1	N2	ES
	ImmoV1	ImmoV2

Sehr geehrte

vielen Dank für die Zusendung der geplanten Beschlussvorlage zum Standardraumprogramm. Der RPR hat folgende Anmerkungen bzw. Anregungen:

1. Bei den Gymnasien sind im Gegensatz zu den Realschulen offenbar keine zusätzlichen Räume für die Erweiterte Schulleitung vorgesehen. Wir halten es für nötig, dass auch im gymnasialen Bereich diese neuen Führungskräfte ein eigenes Büro erhalten.
2. Wir halten eine behindertengerechte Umkleide auch in Bezirkssportanlagen für notwendig. Sofern sich hier bisher keine Nachfrage ergeben hat, kann dies auch daran liegen, dass es kein entsprechendes Angebot gibt. Es könnten auch schwerbehinderte städtische Mitarbeiter, die eine Bezirkssportanlage nutzen wollen, davon betroffen sein.
3. Im Rahmen der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wäre ein Raum für pflegerische Tätigkeiten zusätzlich zum Erste-Hilfe-Raum angeraten. Dieser ist häufig durch akute Fällen ausgelastet. Notwendige pflegerische Maßnahmen schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler wären dann möglicherweise nicht durchführbar. Der organisatorische Mehraufwand würde das Schulpersonal zusätzlich belasten.
4. Nach Anerkennung des dritten Geschlechts durch das Bundesverfassungsgericht sollte sich die neue Rechtslage auch in der Gestaltung der Toiletten niederschlagen. Der RPR regt an, in ausreichendem Maße auf Unisex-Toiletten umzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie:
RBS-R
RBS-StD